



Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel

Für wen ist diese Checkliste bestimmt?

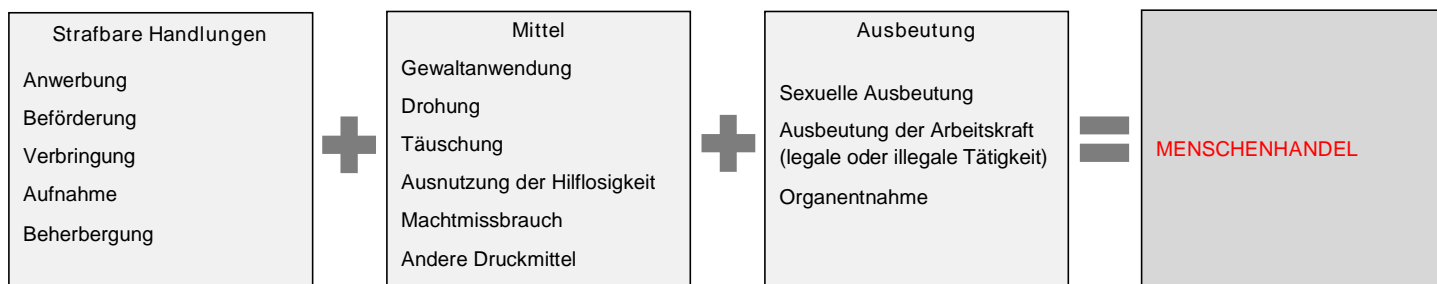
Diese Indikatoren-Checkliste ist für alle Fachstellen und Organisationen bestimmt, die mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen können – sowohl für Fachleute auf diesem Gebiet als auch für nicht spezialisierte Fachkräfte. Die Liste wurde von einer Schweizer Expertengruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Polizei fedpol erarbeitet und versteht sich als gemeinsames Referenzdokument, um mögliche Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu identifizieren.

Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel besteht darin, Menschen zum Zweck ihrer Ausbeutung anzuwerben, zu beherbergen, aufzunehmen, ihre Dienste anzubieten, sie an einen anderen Ort zu verbringen oder sie durch Drittpersonen an andere zu vermitteln. Die Opfer des Menschenhandels werden entweder sexuell, in ihrer Arbeitskraft (bei legaler oder illegaler Tätigkeit) oder durch die Entnahme von Körperorganen ausgebeutet.

Drei Sachverhalte müssen vorliegen, damit der Tatbestand des Menschenhandels im Sinne der internationalen Übereinkommen und des Artikels 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt ist: die mit Strafe bedrohte Handlung; das Mittel, mit dem das Opfer gezwungen oder zu einem Pseudoeinverständnis bewegt wird; und der Zweck der Ausbeutung.

FO
DE Im Zusammenhang mit dem Handel von Minderjährigen fallen die verwendeten Mittel nicht in Betracht; lediglich die strafbare Handlung und der Zweck der Ausbeutung sind massgeblich.



Drei Fragen, die Sie sich stellen sollten:

1. Gibt es Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung hinweisen?
(Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Aufnahme, Beherbergung, Vermittlung)
2. Wurden Druckmittel angewendet?
(Insbesondere: Ausnutzung der Hilflosigkeit, Machtmissbrauch, Täuschung, Drohungen¹ gegen die betroffene Person oder die Menschen in deren Umfeld, Gewaltanwendung, Freiheitsentzug, Gewährung oder Entgegennahme von Vorteilen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die Gewalt über eine andere Person hat). Laut des Palermo-Protokolls (Art. 3 Absatz c) gelten die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der genannten Druckmittel angewendet worden ist.
3. Ist ein Ausbeutungszweck im Sinne der internationalen Definition von Menschenhandel erkennbar?
(Ausnutzung sexueller Handlungen, Ausnutzung der Prostitution, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft, erzwungene Begehung einer Straftat, Zwangsbettelei, Organentnahme)

Wie ist die Checkliste zu verwenden?

Die Checkliste dient dazu, einen Verdacht auf Menschenhandel oder versuchten Menschenhandel anhand konkreter Anhaltspunkte zu begründen. Gibt es Anzeichen dafür, dass die betreffende Person in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigt wird, deutet dies auf einen möglichen Fall von Menschenhandel hin. Ein solcher Fall muss gemeldet und die Person an eine spezialisierte Beratungsstelle vermittelt werden (siehe Liste im Anhang).

Die Liste enthält einen allgemeinen Teil mit Indikatoren, die für alle Formen des Menschenhandels gültig sind, sowie einen nach Ausbeutungsart gegliederten zweiten Teil. Der allgemeine Teil der Checkliste muss in jedem Fall vollständig ausgefüllt werden, bevor mit dem zweiten Teil begonnen wird.

Allgemeiner Teil (Seiten 5-7)






Die in diesem Teil aufgeführten Indikatoren beziehen sich auf alle Formen der Ausbeutung und auf alle Opfer. An erster Stelle stehen Indikatoren, die meist direkt erkennbar sind, nur wenig Austausch mit dem potenziellen Opfer und keine Ermittlungen erfordern. An zweiter Stelle werden Indikatoren aufgeführt, die einen eingehenderen Austausch mit dem potenziellen Opfer erfordern (sei es im Zuge einer Kontrolle durch die Behörden oder im Rahmen eines Gesprächs).

Spezieller Teil: Beobachtungen aus Gesprächen mit dem potenziellen Opfer, aus Kontrollen oder Ermittlungen (Seiten 8-18)

Dieser Teil dient der eingehenderen Prüfung der Situation. Die aufgelisteten Indikatoren sind spezifischer Natur und nach der Art der Ausbeutung gegliedert. Ein Teil bezieht sich speziell auf minderjährige Opfer. Zur Prüfung dieser Indikatoren ist ein eingehenderer Austausch mit dem potenziellen Opfer nötig (sei es im Zuge einer durch die zuständigen Behörden durchgeführten Kontrolle oder im Rahmen eines Gesprächs).

¹ Die Drohungen können unterschiedlicher Natur sein: Erpressung, Androhung einer Meldung an die Behörden, Androhung von Vergeltungsmassnahmen gegenüber Angehörigen, aber auch Drohung mittels schwarzer Magie und Hexerei.

Anmerkungen:

-  In gewissen Fällen können Menschen gleichzeitig Opfer verschiedener Ausbeutungsformen sein (z. B. sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft). Erhebt sich ein solcher Verdacht, sind alle mutmasslich zutreffenden Indikatorenlisten auszufüllen.
-  Selbst wenn die grosse Mehrheit der Opfer ausländischer Staatsangehörigkeit ist und einen Migrationshintergrund aufweist, können auch Schweizerinnen und Schweizer und Menschen, die in der Schweiz niedergelassen sind, Opfer von Menschenhandel werden. Auch innerhalb eines Landes wird mit Menschen gehandelt.
-  Jeder Indikator kann mit «Ja» oder «Nein» markiert werden. Bei Unsicherheit sollte nichts angekreuzt werden. So ist klar ersichtlich, welche Indikatoren nicht verifiziert werden konnten.
-  Die Indikatoren sind nach zunehmendem Schwierigkeitsgrad angeordnet (zu Beginn stehen jeweils die am einfachsten zu erkennenden Indikatoren).
-  Soweit möglich ist dieser Text geschlechtsneutral verfasst worden (die Person, das Opfer etc.). Um der Lesbarkeit willen wurde aber darauf verzichtet, systematisch die weibliche und die männliche Form zu verwenden. Das andere Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

Allgemeiner Teil: Indikatoren für alle Formen des Menschenhandels

A. Feststellungen beim ersten Kontakt mit einem möglichen Opfer von Menschenhandel

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
1	Die Person ist sehr leicht bekleidet oder trägt Kleider, die für die Situation unpassend sind.	Die Person musste vielleicht überstürzt vom Ort der Ausbeutung flüchten. Sie besitzt wenig Geld und die Menschen, die sie ausbeuten, kümmern sich nicht um ihr Wohlergehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Die Person hält sich abseits oder wird abseits gehalten. Sie wird von jemandem begleitet (einem angeblichen «Angehörigen»), der im Kontakt mit anderen als Vermittler und/oder Übersetzer auftritt.	Menschenhändler versuchen, ihre Opfer zu isolieren und zu verhindern, dass diese Kontakte zu anderen Personen knüpfen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Die Person macht einen nervösen, verängstigten Eindruck, ist misstrauisch und spricht kaum. Sie meidet den Kontakt.	Menschenhändler drohen ihren Opfern mit Repressalien, wenn sie versuchen, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Sie machen ihre Opfer glauben, die Schweizer Behörden stellen eine Bedrohung für sie dar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Die Person weist Anzeichen von Misshandlungen auf (z. B. Verbrennungen, Schnittverletzungen, Einrisswunden, Blutergüsse) und/oder von Unterernährung.	Menschenhandelsopfer sind manchmal unterernährt oder schlecht ernährt und erfahren physische Gewalt durch ihre Ausbeuter, die sie so gefügig machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Die Person kann sich lediglich in ihrer Muttersprache oder der Sprache ihres Herkunftsorts verständigen.	Ein Hinweis auf die Vulnerabilität (Hilflosigkeit) der Person.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Die Person gibt keine Auskünfte über sich oder die Ausführungen stimmen nicht mit den beobachteten äusseren Anzeichen überein. Die Antworten sind stereotyp oder hören sich einstudiert an.	Menschenhandelsopfer sind ihren Ausbeutern ausgeliefert und antworten, was diese anordnen. Kommt hinzu, dass die Opfer in der Regel Angst vor Behörden haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Die Person weiss nicht, in welcher Stadt/in welchem Land sie sich befindet. Sie kennt ihre Adresse nicht.	Die Ausbeuter geben ihren Opfern lediglich ein Minimum an Informationen. Manchmal wissen die Opfer nicht einmal, in welchem Land sie sich befinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Die Person besitzt kein oder nur wenig Geld (trägt nur wenig auf Geld auf sich).	Die Täter nehmen dem Opfer alles Geld und alle Einkünfte ab.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Die Person hat weder ein persönliches Ausweisdokument noch ein Reisedokument bzw. besitzt nur einen Teil davon. Die Dokumente sind bei ihrem Arbeitgeber.	Um die Kontrolle über ihre Opfer zu behalten und zu verhindern, dass sich diese absetzen, ziehen die Ausbeuter deren Identitäts-/Reisedokumente ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Die Person wohnt am Arbeitsplatz und hat keine Privatsphäre oder lebt in heruntergekommenen/menschenunwürdiger Umgebung.	Fehlende Privatsphäre ist ein Hinweis auf menschenunwürdige Arbeitsbedingungen. Ausserdem schwächen die Ausbeuter die Opfer so psychisch und können sie besser kontrollieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeiner Teil: Indikatoren für alle Formen des Menschenhandels

B. Feststellungen aus Gesprächen mit dem Opfer, Kontrollen und Nachforschungen

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
11	Die Person stammt aus einem geografischen Gebiet, das als Herkunftsgegend von Menschenhandelsopfern in der Schweiz bekannt ist (siehe Liste der wichtigsten Herkunftsländer im Anhang) .	Besondere Aufmerksamkeit gilt verletzlichen Personen, die aus Regionen stammen, aus denen bekanntermassen Opfer von Menschenhandel in der Schweiz herkommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Die Person gehört einer verletzlichen Gruppe von Menschen an, die besonders gefährdet sind, ausgebeutet zu werden: in einem Risikosektor tätige Wanderarbeiter/-innen; Migrantinnen und Migranten, die sich illegal im Land aufhalten; Asylsuchende; Angehörige ethnischer Minderheiten; unbegleitete Minderjährige; in der Prostitution tätige Menschen.	Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Arbeitsbedingungen der Menschen zu richten, die diesen gefährdeten Gruppen angehören.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Sozio-ökonomisch schwierige Situation und keine Perspektiven im Heimatland. Die Familie hängt von den Einkünften der betroffenen Person ab.	Eine der wichtigsten Ursachen von Menschenhandel. Das Ausnutzen der besonderen Hilflosigkeit einer Person ist eines der Mittel, die nach der internationalen Definition Menschenhandel ausmachen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Eine emotionale Bindung wird missbraucht, um die Person auszubeuten oder um sie daran zu hindern, sich aus der Ausbeutungssituation zu lösen.	Oft wird eine emotionale Bindung missbraucht, um eine Person dazu zu bringen, sich zu prostituieren. Die Bindung kann auch missbraucht werden, um die Arbeitskraft einer Person auszubeuten (z. B. in der Betreuung pflegebedürftiger Menschen, Kinderbetreuung etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Die Art der Arbeit entspricht nicht dem, was in Aussicht gestellt wurde.	Täuschung über die Art der Arbeit ist ein oft angewandtes Mittel, um Menschenhandelsopfer anzuwerben. Täuschung ist eines der Mittel, die nach der internationalen Definition Menschenhandel ausmachen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Der Person wurde eine Arbeitsbewilligung, eine Ausbildungs- oder Aufenthaltsgenehmigung in Aussicht gestellt, die sie unter irgendeinem Vorwand nie erhalten hat.	Der Umstand, dass sich die betroffene Person illegal in der Schweiz aufhält, macht sie besonders abhängig von den Ausbeutern, deren Repressalien und Drohungen sie ausgeliefert ist. Täuschung über den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung ist ein oft angewandtes Mittel, um Opfer anzuwerben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17	Die Person wurde hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung getäuscht.	Täuschung über die Arbeitsbedingungen wird oft eingesetzt, um Personen anzuwerben. Täuschung ist eines der Mittel, die nach der internationalen Definition Menschenhandel ausmachen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	Der Person wird ein unverhältnismässiger oder illegaler Anteil ihrer Einkünfte für die Miete oder andere Dienstleistungen abgezogen.	Die Ausbeuter versuchen, ihren Gewinn zu maximieren. Es handelt sich zumindest um einen Indikator für Wucher im Sinne von Artikel 157 StGB.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19	Leistet die Person Widerstand, muss sie eine Busse bezahlen oder es wird ein Teil ihres Lohns zurückbehalten.	Die Ausbeuter steigern auf diese Weise illegal ihren Gewinn auf Kosten des Opfers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
20	Die Person muss hohe Geldschulden für die Reise oder den Transfer abzahlen, bevor sie über die Einkünfte aus ihrer Arbeit verfügen darf.	Die von den Ausbeutern zur Rückzahlung eingeforderten Summen sind im Vergleich zu den tatsächlichen Reisekosten meistens stark überrissen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21	Die Person gelangte durch einen Vermittler zum Arbeitgeber.	Werden Personen vermittelt, steigt das Risiko, dass sie hinsichtlich der Art der Arbeit oder der Arbeitsbedingungen getäuscht werden. Personen zwecks Ausbeutung an Dritte zu vermitteln, ist Menschenhandel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22	Die Person hat keine oder kaum Erholungszeit. Die Arbeitszeiten sind übermässig lang und/oder unvorhersehbar. Sie muss selbst dann arbeiten, wenn sie krank ist oder einen Unfall hatte.	Verletzung der physischen und psychischen Integrität der Person.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23	Die Person hat kaum oder gar keine Möglichkeiten, sich medizinisch versorgen zu lassen.	Menschenhändler wollen möglichst vermeiden, dass das Opfer mit Personen in Kontakt kommt, die ihm helfen könnten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24	Die Person wird überwacht und ihre Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt. Es ist ihr untersagt, Kontakte zu anderen zu knüpfen oder zu vertiefen. Manchmal wird ihr das Mobiltelefon weggenommen.	Menschenhändler wollen möglichst verhindern, dass das Opfer Kontakte knüpfen oder jemanden um Hilfe bitten kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25	Die Person muss oft den Arbeitsort wechseln.	Die Ausbeuter wollen möglichst verhindern, dass das Opfer Kontakte knüpft oder von der Polizei kontrolliert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26	Die Person ist gezwungen, sich häufig über das Mobiltelefon zu melden und über ihre Tätigkeit zu rapportieren.	Auf diese Weise kontrollieren die Menschenhändler manchmal die Prostitutionstätigkeit und den Arbeitsrhythmus des Opfers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27	Der Person oder ihren Angehörigen im Heimatland wird Gewalt angedroht.	Eine Methode, die die Ausbeuter manchmal anwenden, um das Opfer unter Kontrolle zu halten und gefügig zu machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28	Die Person oder ihre Angehörige erleiden sexuelle, physische oder psychische Gewalt.	Eine Methode, die die Ausbeuter manchmal anwenden, um das Opfer unter Kontrolle zu halten und gefügig zu machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29	Die Person steht unter Drogeneinfluss. Die Drogen erhält sie vom Arbeitgeber oder ihrem Ausbeuter.	Eine Methode, die die Ausbeuter manchmal anwenden, um das Opfer unter Kontrolle zu halten und gefügig zu machen. Auch Minderjährige werden manchmal unter Drogen gesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30	Die Person hat ihre Reise nicht selbst organisiert und/oder kennt die Reiseroute bis ins Zielland nicht.	Ein Indikator dafür, dass das Opfer nicht selbständig handelt und von Dritten abhängig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31	Die Person ist in Begleitung gereist. Die Begleiter haben für die Fahrt bezahlt und Anweisungen für die Grenzübertritte erteilt.	Trifft hauptsächlich auf Opfer aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) zu. Auch ein Indikator für die geringe Autonomie des Opfers und dessen Abhängigkeit von Dritten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32	Die Identitäts- oder Reisedokumente der Person sind gefälscht oder die Person reist unter einer falschen Identität (echte Dokumente, aber missbräuchlich verwendete Identität).	Gefälschte Dokumente deuten auf eine illegale Einreise und somit auch darauf hin, dass die Person in der Schweiz nicht zum Arbeiten gemeldet ist. Das kann Menschenhandelsopfer aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) betreffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

A. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
33	Die Person ist nicht darüber informiert worden, dass sie in der Prostitution arbeiten soll.	Bei der Anwerbung werden die Personen oft über die wahre Art der Arbeit getäuscht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34	Die Bedingungen zur Ausübung der Prostitution entsprechen nicht oder nicht mehr denjenigen einer frei ausgeübten Tätigkeit.	Mit einer (neu geschaffenen) emotionalen Bindung kann über das Opfer Macht ausgeübt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35	Die Person darf Kunden nicht abweisen oder wird sexuell missbraucht.	Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und Integrität im Sinne des OHG (Opferhilfegesetzes) und der Förderung der Prostitution.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36	Die Person darf gewisse sexuelle Praktiken nicht verweigern (namentlich Sex ohne Präservativ).	Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und Integrität im Sinne des OHG und der Förderung der Prostitution.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37	Die Person ist nicht frei zu entscheiden, aus der Prostitution auszusteigen.	Ein Indikator für Zwangsarbeit, auch wenn die Person im Prinzip die Arbeit aufgeben könnte, jedoch durch die Umstände daran gehindert wird (z. B. weil die Ausbeuter ihre Identitätspapiere eingezogen haben, weil sie ihr drohen usw.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38	Die Einkünfte aus der Prostitution werden der Person abgenommen oder sie erhält nur einen Anteil.	Die Ausbeuter nutzen das Opfer aus, um sich illegal zu bereichern .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39	Die Person muss einen unverhältnismässig hohen Teil der Einnahmen dem Vermittler, dem Zuhälter oder anderen Personen abgeben.	Die Ausbeuter versuchen, ihren Gewinn zu maximieren. Es handelt sich zumindest um einen Indikator für Wucher im Sinne von Artikel 157 StGB.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

B. Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Der Handel mit Menschen zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft betrifft hauptsächlich jene Wirtschaftssektoren, in denen flexible, wenig qualifizierte, billige und einfach zu ersetzende Arbeitskräfte gebraucht werden. Die hauptsächlichsten Risikosektoren in der Schweiz sind das Baugewerbe (vor allem das Baunebengewerbe), die Gastronomie und Hotellerie, die Hauswirtschaft, die Pflegebetreuung und die Landwirtschaft.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
40	Der/die Angestellte kann das Arbeitsverhältnis nicht von sich aus auflösen; der Arbeitgeber droht der Person oder übt Druck aus, um zu verhindern, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.	Ein Tatbestandsmerkmal der Zwangsarbeit gemäss der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41	Extrem niedriger Lohn (steht in keinem Verhältnis zu den branchenüblichen Standards).	Muss eine Person zu Bedingungen arbeiten, die im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen andere Personen dieselben Aufgaben ausführen, unverhältnismässig schlecht sind, deutet dies auf eine Ausbeutungssituation hin. Im Zweifelsfall erkundigt man sich beim kantonalen Arbeitsinspektorat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42	Der Lohn wird zurückbehalten oder gar nicht ausbezahlt und die Person hat keine Kontrolle über ihr Einkommen.	Eine Form der illegalen Bereicherung zum Schaden der angestellten Person und ein Mittel der Ausbeuter, um diese an sich zu binden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43	Die Person muss einen Teil des Lohns wieder an den Arbeitgeber zurückzahlen.	Diese Methode wird manchmal angewendet, um die Kontrollbehörden hinsichtlich des tatsächlichen Lohns zu täuschen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44	Der tatsächlich ausbezahlte Lohn entspricht nicht dem, was im Arbeitsvertrag oder in den amtlichen Dokumenten steht.	Diese Methode wird manchmal angewendet, um die Kontrollbehörden hinsichtlich des tatsächlich gezahlten Lohns zu täuschen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45	Die verlangte Arbeit setzt die Person grossen Risiken für ihre Gesundheit und/oder Integrität aus.	Das Arbeitsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz stellen Anforderungen zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, zu Arbeits- und Ruhezeiten sowie zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

C. Menschenhandel zwecks Ausbeutung in der Bettelei

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
46	Die Person bettelt den ganzen Tag.	Legt die Person keine Pause ein oder unterbricht nicht gelegentlich die Tätigkeit, ist es sehr wahrscheinlich, dass das Betteln und/oder der so erzielte Ertrag von einer Drittperson kontrolliert wird. Es handelt sich nicht mehr um eine aus freien Stücken ausgeübte Tätigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47	Die Person scheint behindert zu sein oder ist in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt und hängt von einer Drittperson ab, die sie an den Ort des Bettelns bringt und von dort wieder abholt.	Die Abhängigkeit von der Begleitperson ist problematisch. Es stellt sich die Frage, ob die behinderte Person wirklich selbst bestimmen kann, mit dem Betteln aufzuhören, wenn sie das will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48	Die Person ist nicht im Besitz von den Dingen, die sie mit Betteln erhalten hat, und trägt auch kein Geld auf sich.	Die Leute, die die Bettelnden überwachen, ziehen das, was diese erhalten haben, regelmässig ein. Die Bettelnden erhalten nichts oder lediglich einen Teil davon.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49	Das Betteln ist organisiert und/oder wird beaufsichtigt.	Die Organisation und/oder die Überwachung der Bettelei durch eine Drittperson deuten darauf hin, dass die Bettelnden die Tätigkeit nicht freiwillig ausüben bzw. dass ihnen zumindest die Bedingungen zur Ausübung aufgezwungen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50	Die Person wird zum Betteln von einem Ort zum anderen gebracht.	Ein Hinweis dafür, dass es sich um organisiertes Betteln handelt. Bisweilen gehen die Bettelnden von Tür zu Tür, bitten um Geld oder versuchen, irgendwelche Gegenstände zu verkaufen (manchmal um die Lage auszukundschaften).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
51	Die bettelnde Person hat Babys oder Kinder bei sich, mit denen sie gar nicht verwandt ist.	Eine fehlende Familienbeziehung zwischen der bettelnden Person und dem Baby oder dem Kind, das bei ihr ist, ist ein Hinweis auf organisierte Bettelei. In einem solchen Fall sind sofort Massnahmen zum Schutz des Babys oder Kindes zu treffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

D. Menschhandel zwecks Ausbeutung durch Erzwingen einer kriminellen Handlung (Diebstahl, Einbruch, Drogenhandel)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

In diesem Teil beziehen sich mehrere Indikatoren auf minderjährige Straftäter/innen. Treffen solche Indikatoren zu, ist auch Teil F zur Ausbeutung Minderjähriger auszufüllen.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
52	Die Person führt Drogen mit sich oder teure Gegenstände (offensichtlich gestohlen) und/oder Einbruchwerkzeug.	Manchmal werden Menschen gezwungen, eine Straftat zu begehen (v. a. Diebstahl, Einbruch, als Drogenkurier). Bisweilen tragen sie Werkzeug, die Beute oder (für den Handel bestimmte) Drogen mit sich. Oft werden Minderjährige dazu benutzt, weil das Jugendstrafrecht mildere Strafen vorsieht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
53	Die straffällige Person trägt eine oder mehrere Rufnummern von Mobiltelefonen ohne dazugehörige Namen auf sich.	Wahrscheinlich handelt es sich um die Nummern der Leute, die beauftragt sind, die straffällig gewordenen Personen zu beaufsichtigen und/oder nach deren Festnahme abzuholen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
54	Die straffällige Person ist minderjährig oder scheint es zu sein. Sie verhält sich aggressiv und gibt sich selbstsicher. Sie zeigt sich von ihrer Festnahme unbeeindruckt.	Ein Hinweis dafür, dass der/die minderjährige Täter/-in bereits mehrmals festgenommen und/oder auf eine Konfrontation mit der Polizei vorbereitet worden ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
55	Die straffällige Person ist minderjährig oder scheint es zu sein. Sie ist unauffällig gekleidet.	Minderjährige Diebe (vor allem Taschendiebe) sind darauf bedacht, in der Menge nicht aufzufallen. Sie passen ihre Kleidung dementsprechend an (z. B. an einem Konzert, in einem Vergnügungspark) und sind nicht unbedingt „ärmlich“ gekleidet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
56	Die straffällige Person ist minderjährig oder scheint es zu sein. Sie macht keine klaren Angaben zu ihrer Familie oder den Menschen, von denen sie abhängt.	Gegenüber der Polizei machen Minderjährige, die für Straftaten eingesetzt werden, oft ungenaue und stereotype Angaben zu ihrer Familie oder zu den Gründen, weshalb sie die Straftaten verüben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
57	Die straffällige Person ist minderjährig oder scheint es zu sein. Sie operiert weit entfernt von ihrem mutmasslichen Wohnsitz (der im Ausland liegen kann).	Ein häufig anzutreffendes Muster bei der Ausbeutung krimineller Handlungen von Minderjährigen. Es ist ein Anzeichen dafür, dass die Straftat geplant und nicht spontan verübt wurde. Erwachsene Ausbeuter nutzen dieses Mittel auch, weil sie für die Polizei schwieriger zu fassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
58	Die straffällige Person ist minderjährig oder scheint es zu sein. Sie trägt keine Identitätspapiere auf sich und/oder ihre Identität lässt sich schwer feststellen (zahlreiche Aliasnamen).	Die zur Verübung von Straftaten missbrauchten Minderjährigen werden von den Ausbeutern angewiesen, bei den Festnahmen unterschiedliche Angaben zu ihrer Person zu machen und die Feststellung ihrer Identität zu erschweren. Deshalb tragen sie keine Papiere auf sich und verweigern die Abnahme von Fingerabdrücken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
59	Die straffällige Person hat immer wegen derselben Deliktsart in mehreren Ländern im Gefängnis gesessen (keine Zunahme des Schweregrads).	In der Regel ist bei einem Wiederholungstäter hinsichtlich der Schwere der Straftaten eine Steigerung festzustellen. Ist dies nicht der Fall und ist die Person bereits in mehreren Ländern wegen derselben Deliktsarten und gleichem Schweregrad verurteilt worden, ist es wahrscheinlich, dass die kriminelle Tätigkeit durch Dritte organisiert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

E. Menschenhandel zwecks Entnahme eines Körperorgans²

(1/2)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass jährlich 10'000 Organe am Schwarzmarkt verkauft werden. Allerdings wurden zwischen 2014 und 2017 im UNO Gesamtbericht über Menschenhandel 2018 nur etwa 100 Fälle von Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme weltweit identifiziert. Das System des Organhandels mit seinen teilweise mafiösen Strukturen ist nur schwer zu durchschauen. Die WHO-Resolution SHA63.22 aus dem Jahr 2010 enthält elf Grundsätze über die Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit von Organspenden. Das Missverhältnis von Nachfrage und Angebot von Organen würde den illegalen Handel mit Organen in der Schweiz theoretisch begünstigen. Hinweise auf solche Machenschaften gibt es in der Schweiz bisher keine. Grund dafür ist insbesondere die grosse Transparenz, welche in der Schweiz im Zusammenhang mit Transplantationen gilt. In der Schweiz ist die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen gesetzlich geregelt und wird systematisch kontrolliert (Transplantationsgesetz, SR 810.21 / Transplantationsverordnung, SR 810.211). Dennoch ist Achtsamkeit geboten. Eine Lebendspende muss freiwillig und unentgeltlich sein. Neben medizinischen Aspekten sind bei einer Lebendspende auch psychologische Faktoren zu berücksichtigen. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Spende freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Es ist verboten, für die Spende von Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil zu gewähren oder anzunehmen. Neben der Abklärung des Gesundheitszustands der Spenderin bzw. des Spenders verlangt eine Lebendspende in einem Vorgespräch eine genaue Prüfung der ihr zugrunde liegenden Motive. Insbesondere im Familienkreis sind allfällige Abhängigkeitsverhältnisse und das Vorhandensein von psychischem Druck zu beachten. Unterstützung bei der medizinischen und psychosozialen Abklärung bei einer Organ-Lebendspende bieten die von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) erarbeiteten medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen zur Lebendspende.

Die folgenden Indikatoren können dazu dienen, im Vorfeld einer Transplantation in der Schweiz potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen oder Personen zu identifizieren, die durch eine Organentnahme im Ausland Opfer von Menschenhandel geworden sind. Die Indikatorenliste ersetzt jedoch keinesfalls die vom Schweizer Gesetz und von den zuständigen Transplantationsbehörden vorgesehenen Verfahren.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
60	Der Grund der Organspende ist unklar.	Die Erhebung der Motivation für die Spende ist ein wichtiges Element bei den Abklärungen zu einer Lebendspende. Bei der Abklärung können Dolmetscher hilfreich sein, die meist auch viel Wissen über die kulturellen Hintergründe der Spender haben und sagen können, ob sie die «Geschichte» im Rahmen des jeweiligen kulturellen Kontextes als glaubwürdig beurteilen. Als Dolmetscher müssen unabhängige Personen beigezogen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
61	Ein junger Mensch dient als Organspender für einen älteren Menschen.	Junge Menschen werden häufig für illegale Organspenden angeworben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

² Auch mit Zellen und Zellgewebe wird gehandelt (vor allem Handel mit Eizellen). Die internationale Definition des Menschenhandels umfasst lediglich die Organentnahme.

Spezieller Teil

E. Menschenhandel zwecks Entnahme eines Körperorgans

(2/2)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
62	Die Beziehung zwischen dem Organspender und dem Empfänger des Organs ist unklar.	Spender und Empfänger machen inkonsistente oder einstudierte Aussagen zu ihrer Beziehung. Eine angegebene Verwandtschaft kann durch die Genanalyse (HLA-Typisierung ³) nicht bestätigt werden. Spender und Empfänger geben an, sich zu kennen, lassen aber keine Interaktion erkennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
63	Das Einverständnis der Person wurde erkaufte oder es wurde ein Gewinn versprochen oder die finanzielle Unterstützung der Person oder ihrer Familie in Aussicht gestellt.	Organspenden müssen freiwillig und ohne Entgelt erfolgen. Es kann sein, dass die wirtschaftliche Notlage der organspendenden Person ausgenutzt wurde, um deren Einverständnis zu erlangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
64	Der Spender wird bei den Besuchen im Spital immer von einer Person begleitet. Diese beantwortet Fragen und/oder übersetzt für ihn.	Muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden, ist darauf zu achten, dass dieser unabhängig ist und das Vertrauen aller Beteiligten genießt. Er muss über die Anzeichen aufgeklärt werden, die auf Menschenhandel hindeuten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
65	Der Spender wünscht keine Lebendspende-Nachsorge, obwohl er über deren Wichtigkeit aufgeklärt wurde.	Lebendspender von Organen müssen lebenslang medizinisch nachgesorgt werden. Sie müssen vor der Spende darüber aufgeklärt werden. Die Nachsorge sollte für den Spender unentgeltlich sein (Art. 9, Transplantationsverordnung; SR 810.211).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
66	Der Spender zeigt Zeichen von Reue oder Scham über die Entfernung des Organs.	Identifizierung eines Opfers, dem im Ausland ein Organ entnommen worden ist Personen, die unfreiwillig oder aus wirtschaftlicher Not ein Organ spenden, zeigen eher Reue oder Scham über die Spende als Personen, die freiwillig und aufgeklärt spenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
67	Die Person, die ein Organ gespendet hat, ist minderjährig oder unmündig.	Identifizierung eines Opfers, dem im Ausland ein Organ entnommen worden ist Minderjährige oder unmündige Personen können keine freie Einwilligung zu einer Organspende abgeben. Es handelt sich um eine unerlaubte Entnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
68	Die Spende ist ohne schriftliche Einwilligung erfolgt oder der Spender ist Analphabet oder musste eine Einwilligungserklärung in einer ihm unbekannt Sprache unterschreiben.	Identifizierung eines Opfers, dem im Ausland ein Organ entnommen worden ist Spender müssen über die Risiken einer Spende aufgeklärt werden und müssen frei und schriftlich zustimmen (Art. 12, Transplantationsgesetz; SR 810.21).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
69	Der Spender hatte nicht die Möglichkeit, seine Einwilligung vor der Spende wieder zurückzuziehen.	Identifizierung eines Opfers, dem im Ausland ein Organ entnommen worden ist Der Spender muss vor der Spende jederzeit die Möglichkeit haben, die Einwilligung ohne Angabe von Gründen wieder zurückzuziehen (Art. 9-10, Transplantationsverordnung; SR 810.211).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Entnahme eines Körperorgans

³Vor jeder Organtransplantation wird beim Spender und beim Empfänger eine Genanalyse durchgeführt (HLA-Typisierung). Jede Person hat von seinen Eltern eine Kombination von HLA-Antigenen geerbt. Bei der HLA-Typisierung werden die wichtigsten HLA-Gene und die Antigene einer Person identifiziert.

Spezieller Teil

F. Spezifische Indikatoren in Bezug auf den Handel mit Minderjährigen

(1/3)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Im Zusammenhang mit minderjährigen Opfern des Menschhandels werden lediglich die strafbaren Handlungen (Anwerbung, Verbringung, Beherbergung etc.) und der Zweck (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft etc.) in Betracht gezogen. Die in Bezug auf Minderjährige verwendeten Mittel werden bei der Qualifikation des Straftatbestandes des Menschenhandels nicht berücksichtigt. Die angewandten Mittel können jedoch auf schwerste Formen des Handels mit Minderjährigen hindeuten, weshalb sie in dieser Liste trotzdem aufgeführt sind.

Je nach vorliegender Situation (Bettelei, Arbeitsausbeutung, Prostitution etc.) sind auch die dazugehörigen speziellen Teile dieses Dokuments auszufüllen.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
70	Der/die Minderjährige trägt keine altersgerechte Kleidung oder Accessoires.	Der/die Minderjährige wird in der Prostitution ausgebeutet und muss aufreizende Kleidung tragen oder hat Accessoires bei sich, die zu dieser Tätigkeit gehören.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
71	Der/die Minderjährige wirkt verwahrlost, elend, unterernährt.	Die Täterschaft behandelt das minderjährige Opfer wie eine Ware und kümmert sich nicht um dessen Wohlergehen. Im Kontext der Ausbeutung in der Bettelei erweckt ein solches Aussehen mehr Mitleid bei den Passanten und kann mehr Einnahmen für die Täterschaft generieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
72	Der/die Minderjährige wirkt eingeschüchtert und verhält sich nicht altersgerecht.	Die Täter drohen mit Vergeltungsmassnahmen, falls der/die Minderjährige in Kontakt mit anderen Personen tritt oder über die Ausbeutungssituation spricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
73	Der/die Minderjährige zeigt Unbehagen bei Berührungen durch die Begleitperson.	Der/die Minderjährige kennt die Begleitperson kaum oder wird von ihr ausgebeutet und kann seine/ihre Angst und Abneigung bei Berührungen nicht verstecken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
74	Der/die Minderjährige ist im Besitz von viel Kleingeld.	Das viele Kleingeld kann auf Ausbeutung in der Bettelei hinweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
75	Der/die Minderjährige ist im Besitz von viel Bargeld oder kostspieligen Gegenständen oder nimmt an kostspieligen sozialen Aktivitäten teil ohne erklären zu können, woher das Geld stammt.	Viel Bargeld kann darauf hindeuten, dass der/die Minderjährige in der Prostitution ausgebeutet, zum Betteln oder zu kriminellen Handlungen gezwungen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
76	Die Beziehung zwischen der minderjährigen Person und der Begleitperson ist nicht klar; es gibt Hinweise darauf, dass die abgegebenen Erklärungen nicht der Realität entsprechen (z. B. wenn eine Begleitperson bei mehreren Minderjährigen nicht klar sagen kann, wer wer ist).	Die Begleitperson täuscht die Behörden und gibt sich als Elternteil bzw. erziehungsberechtigte Person aus, damit sie die minderjährige Person einfacher in das Zielland und an den Ort der Ausbeutung verbringen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

F. Spezifische Indikatoren in Bezug auf den Handel mit Minderjährigen

(2/3)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
77	Der/die Minderjährige steigt zu ihm unbekanntem Erwachsenen ins Auto ein.	Der/die Minderjährige handelt nach Anweisungen einer Drittperson.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
78	Erwachsene überwachen die Tätigkeit des/der Minderjährigen oder treiben sich in der Nähe von dessen/deren Unterkunft herum.	Dies kann darauf hinweisen, dass die Täterschaft die minderjährige Person ständig kontrolliert und/oder Freier regelmässig ein- und ausgehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
79	Das Kind geht nicht zur Schule.	Das Kind wird zu jeder Zeit zur Prostitution, zur Arbeit, zum Betteln oder zur Begehung von Straftaten gezwungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
80	Der/die Minderjährige hat kaum oder gar keinen Zugang zu Bildung.	Menschenhändler wählen ihre Opfer gerne unter Minderjährigen aus, die keinen Zugang zu Bildung haben, weil diese einfacher zu manipulieren und stark von ihnen abhängig sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
81	Der/die Minderjährige kommt aus einem Waisenhaus.	In manchen Herkunftsländern sind die Bedingungen in den Waisenhäusern besonders prekär. Menschenhändler wissen die Notlage auszunutzen, indem sie gezielt Minderjährige aus solchen Waisenhäusern anwerben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
82	Die minderjährige Person will nicht im Heim bleiben, wo sie platziert worden ist. Oder sie ist in der Vergangenheit rasch wieder vom Heim weggelaufen, wo sie untergebracht worden war.	Die Minderjährigen lernen von den Personen, die ihre Tätigkeit (Betteln u.a.) kontrollieren, sich möglichst rasch aus eigener Kraft aus den Strukturen zu befreien, in die sie platziert worden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
83	Der/die Minderjährige reist alleine in die Schweiz.	Alleinreisende Minderjährige, insbesondere unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), werden von keinem Erwachsenen geschützt und sind besonders gefährdet, unterwegs und im Zielland Opfer von Ausbeutung zu werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
84	Die Reise wurde von Personen organisiert, die keine elterlichen Rechte haben.	Kann ein Hinweis dafür sein, dass die Begleitperson die minderjährige Person ohne Einverständnis oder gar ohne Wissen der Eltern in die Schweiz bringt. Es ist auch möglich, dass die Begleitperson die Behörden über die Beziehung zum/zur Minderjährigen täuscht oder sich als « Beschützer/in » ausgibt, um ihn/sie dann auszubeuten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
85	Die Begleitperson verfügt nicht über die erforderlichen Papiere (z. B. offizielle Erlaubnis, Bestätigung) für die minderjährige Person.	Kann ein Hinweis dafür sein, dass die Begleitperson die minderjährige Person ohne Einverständnis oder gar ohne Wissen der Eltern in die Schweiz bringt. Es ist auch möglich, dass die Begleitperson die Behörden über die Beziehung zum/zur Minderjährigen täuscht oder sich als « Beschützer/in » ausgibt, um ihn/sie dann auszubeuten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

F. Spezifische Indikatoren in Bezug auf den Handel mit Minderjährigen

(3/3)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Oui	Non
86	Der/die Minderjährige hat keine Möglichkeit, mit seinen Eltern oder dem Erziehungsberechtigten in Kontakt zu treten.	Die Täter versuchen das minderjährige Opfer zu isolieren, um zu verhindern, dass es sich seinen Nächsten anvertraut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
87	Die sozio-ökonomische Situation der minderjährigen Person bzw. von deren Familie im Heimatland ist prekär (Armut, Marginalisierung, Drogen- und Alkoholmissbrauch der Eltern etc.).	Die Täter nutzen die Notlage dieser Menschen aus und sprechen gezielt Familien an, die bereit sind, ihr Kind/ihre Kinder ins Ausland reisen zu lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
88	Der/die Minderjährige wechselt oft den Aufenthaltsort/Arbeitsort.	Die Täter versuchen zu vermeiden, dass der/die Minderjährige in eine behördliche Kontrolle gerät oder sich jemandem anvertraut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
89	Der/die Minderjährige benutzt das Internet in unangemessener Weise und knüpft Online-Kontakte zu Erwachsenen.	Um der behördlichen Kontrolle besser zu entgehen, zwingen die Täter die Minderjährigen, potenzielle Freier via Internet zu kontaktieren oder sexuelle Handlungen vor der Kamera auszuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
90	Abklärungen zur Identität der minderjährigen Person zeigen, dass diese von der Polizei in verschiedenen europäischen Ländern wegen kleinerer Straftaten oder wegen Bettelerei gesucht wird.	Ein Hinweis dafür, dass die Straftaten und die Betteltätigkeit organisiert werden und der/die Minderjährige vermutlich von Erwachsenen ausgebeutet wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
91	Abklärungen zur Identität der minderjährigen Person zeigen, dass diese in verschiedenen Ländern unter verschiedenen Aliasnamen (alternative Identitäten) polizeilich aktenkundig ist oder dass sie in der Schweiz regelmässig kontrolliert wird.	Der Versuch, die wahre Identität zu verschleiern und die Spuren zu verwischen, ist ein Hinweis dafür, dass vermutlich Erwachsene im Hintergrund agieren und die Tätigkeiten (strafbar oder nicht) der Minderjährigen kontrollieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

G. Spezifische Indikatoren für Opfer von Menschenhandel, die mit der «Loveboy»-Methode angeworben worden sind (1/2)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Bei der Loveboy-Methode werden potenzielle Opfer angeworben, indem man ihnen eine Liebesbeziehung vortäuscht. Die Loveboys sind oft selber jung. Sie sind manipulativ und besitzergreifend. Sie halten sich im Internet dort auf, wo ihre künftigen Opfer auch sind. Ihre Strategie ist es, durch das Auslösen von Gefühlen beim Opfer (erste Verliebtheit) dessen totale Abhängigkeit zu erreichen. Ihr Ziel ist es, mit dem Opfer (meist einem minderjährigen Mädchen) Geld zu verdienen, indem sie es sexuell ausbeuten, zu Delikten wie Ladendiebstählen anstiften, als Drogenkurier einsetzen etc. Loveboys gehen oft keiner Arbeit nach und beuten gleichzeitig mehrere Personen aus.

Es sind in erster Linie Personen aus dem direkten Umfeld des Opfers, also Eltern und Geschwister, Freunde, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter und weitere, die Indikatoren für die Loveboy-Methode bemerken. Fast jeder Indikator könnte auch auf andere Jugendliche zutreffen. Deshalb ist nicht ein einzelner Indikator ausschlaggebend, sondern die Kombination mehrerer Indikatoren. In der Schweiz können sowohl Ausländer/innen als auch Schweizer/innen Opfer von Loveboys werden.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
92	Die Person kleidet sich plötzlich freizügig oder verändert plötzlich ihr Aussehen.	Alle Jugendlichen verändern ihr Aussehen und Verhalten. Wenn die Veränderung sehr schnell und ausgeprägt stattfindet, könnte das ein Indikator sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
93	Die Person zeigt psychosomatische Beschwerden.	Auch dieses Indiz kann auf viele Jugendliche zutreffen. Wenn es aber in den Zeitraum fällt, in dem die Betroffene ihren «Freund» (Loveboy) kennen lernt, könnte es ein Indikator sein (z. B. Schlafstörungen, Traumatisierung, Essstörungen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
94	Selbstverletzung und/oder Depression.	Diese Indikatoren sollen nicht isoliert betrachtet werden, da sie auch auf andere Probleme hinweisen können, sondern in Kombination mit weiteren Indikatoren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
95	Bauchschmerzen und Blutungen.	Mögliche Symptome, die, wenn sie ausserhalb der Regelblutungen auftreten, als Indikator betrachtet werden müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
96	Niedriges Selbstwertgefühl/Identitätskrise.	Traumatische Erlebnisse wie Umzug, Trennung der Eltern, Tod einer geliebten Person usw. können zu einer Identitätskrise führen. Viele Jugendliche machen das durch. Die Loveboys hingegen suchen sich gezielt solche Personen aus, weil sie einfacher in eine psychologische Abhängigkeit zu bringen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
97	Zurückgezogenes Verhalten vor Eltern und Freunden.	Tritt dieses Verhalten plötzlich auf, wird im Verlauf der Zeit stärker und steht im Zusammenhang mit dem «geheimnisvollen Freund», über den die Betroffene nicht spricht, handelt es sich um einen Indikator. Es findet eine Fokussierung auf eine Person statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Spezieller Teil

G. Spezifische Indikatoren für Opfer von Menschenhandel, die mit der «**Loveboy**»-Methode angeworben worden sind (2/2)

Bevor Sie die folgenden Punkte beurteilen, füllen Sie bitte den allgemeinen Teil aus.

Nr.	Indikator	Anmerkungen/Erläuterungen zum Kontext	Ja	Nein
98	Die Person hat plötzlich viel Geld und teure Sachen.	Zu Beginn einer « Beziehung » machen Loveboys oft teure Geschenke, um ihr künftiges Opfer zu beeindrucken und an sich zu binden. Das plötzliche und unerklärliche Vorhandensein von teuren Gegenständen, von grösseren Geldbeträgen oder die Finanzierung kostspieliger Aktivitäten durch einen Dritten können ein Hinweis auf die Loveboy -Methode sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
99	Die Person gibt viel Geld aus und hält sich nicht an Abmachungen.	Eltern verlieren die Kontrolle über ihre Kinder. Das kann zu vielen Konflikten zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betroffenen führen, da diese die vereinbarten Regeln zugunsten ihres « neuen Freundes » permanent zu brechen versucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100	Die Person hat viele Absenzen in der Schule, ihre Leistung sinkt.	Wenn sich die Absenzen in der Schule häufen, Gespräche zwischen Eltern und der Betroffenen nicht helfen und weder Lehrpersonen noch Eltern wissen, was die Betroffene ausserhalb der Schule macht, ist das ein Indikator. Sinkende Schulnoten gehören oft dazu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
101	Die Person ist sehr oft im Chat oder im Internet.	Es ist kaum möglich ein Gespräch zu führen, ohne von Chatnachrichten unterbrochen zu werden. Betroffene verlassen den Klassenraum um zu chatten oder werden von ihrem « Freund » dazu aufgefordert. Die mit Chatten verbrachte Zeit ist extrem angestiegen und betrifft meist nur eine Person.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang I: Herkunftsländer von Opfern des Menschenhandels von 2013 bis 2018

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Bundesamt für Statistik (BFS)

Diese Statistik weist die Herkunftsländer der Opfer von Menschhandel aus, die in der Schweiz von 2013 bis 2018 polizeilich identifiziert worden sind. Die Herkunftsländer, aus denen im genannten Zeitraum die meisten Opfer stammen, waren:

Thailand, Ungarn, Rumänien, China, Bulgarien und Nigeria

Nach Jahr

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Ungarn	Rumänien	Ungarn	Thailand	Thailand	Rumänien
2	Thailand	Ungarn	Rumänien	Ungarn	Ungarn	Thailand
3	Rumänien	Slowakei	Thailand	Rumänien	Rumänien	Ungarn, Tschechien
4	China	Kamerun, Sri Lanka,	Schweiz	China	Italien	
5	Dominikanische Republik		China, Bulgarien,	Bulgarien	China	Indien
6	Brasilien	Albanien	Slowakei, Spanien	Nigeria	Bulgarien, Nigeria	Nigeria

Bei Fragen zu diesem Anhang:

Bundesamt für Polizei fedpol
 Abteilung Nationale polizeiliche Kriminalprävention
 Fachstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel FSMM
 Guisanplatz 1A
 3003 Bern
kd.fuehrungsunterstuetzung@fedpol.admin.ch

Anhang II: Kontaktstellen, bei denen mögliche Fälle von Menschenhandel gemeldet werden können

In der ganzen Schweiz:

Polizei: 117

Kantonale Opferhilfestellen OHG: <https://www.opferhilfe-schweiz.ch>

Act212 : Nationale Meldestelle – Anonyme Helpline: 0840 212 212

Spezialisierte Opferberatungsstellen in den Kantonen:

FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration: 044 436 90 00, Zürich
(Kooperationsabkommen mit den meisten Deutschschweizer Kantonen und mit dem Kanton Freiburg)

Trafficking.ch – trafficked Victim Unit: www.trafficking.ch

Antenna MayDay, SOS Ticino: 091 973 70 67 / Helpline: 0800 12 33 21, Tessin

Astrée, Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation: 021 544 27 97, Vaud

Au Cœur des Grottes, Accueil, hébergement et accompagnement de victimes: 022 338 24 80, Genève

CSP, Centre social protestant Genève, helpline Genève: 0800 20 80 20, Genève

Annexe III: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die diese Indikatoren-Checkliste erarbeitet hat

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Bundesamt für Polizei fedpol - Fachstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel (FSMM)
Bundesamt für Polizei fedpol - Bundeskriminalpolizei (KOR2)
Staatssekretariat für Migration (SEM) - Abteilung Asylverfahren und Praxis
Staatssekretariat für Migration (SEM) - Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe
Kantonspolizei Zürich
Stadtpolizei Zürich
Mission des cantons latins pour la lutte contre la traite des êtres humains - FAS
Internationale Organisation für Migration (IOM)
Act212, Beratungs- & Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, Bern
Astrée, Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation, Lausanne
Au Cœur des Grottes, foyer pour femmes seules ou avec leurs enfants, Genève
FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich
Syndicat interprofessionnel de travailleuses et de travailleurs (SIT), Genève

Konsultiert wurden ausserdem:

Bundesamt für Gesundheit - Sektion Transplantation
Arbeitsinspektorat - Amt für den Arbeitsmarkt, Kanton Freiburg
Kantonale Opferhilfestelle, Zürich
Kinderschutz Schweiz - ECPAT Switzerland

Bern, November 2019